

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 101261 · 57012 Siegen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Kontakt: Julia Barej
Telefon: 0271/3372-432
Fax: 0271/3372-295
E-Mail: julia.barej@strassen.nrw.de
Zeichen: B517/09-2130/EE01/SW/2143
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.01.2019

Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken und bestandsorientierte Ertüchtigung der B 517 mit Anlage eines Radweges in Kreuztal-Eichen (Abs. 1.2 von Station 1,140 bis 2,000)

hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG

1. Erläuterung des Bauvorhabens

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen, plant den Ersatzneubau dreier Brückenbauwerke im Zuge der Bundesstraße B 517 in Kreuztal-Eichen. Die B 517 wird im Planungsabschnitt auf knapp einem Kilometer Länge ertüchtigt. Es wird eine vollständige Wiederherstellung der Verkehrsflächenbefestigung erfolgen. Durch bauliche Maßnahmen (z. B. Entwässerung, Rad-/Gehwegführung), welche die verkehrliche Qualität und Sicherheit erhöhen, wird eine Qualitätsverbesserung angestrebt, ohne dabei eine Kapazitätserhöhung zu erlangen. In Fahrtrichtung Kreuztal-Mitte ist die Anlage eines einseitigen, von der Fahrbahn getrennten, Radweges vorgesehen. In Fahrtrichtung Eichen wird der Radverkehr über die kommunale Eichener Straße geführt. Der geplante Querschnitt weist eine Gesamtbreite von mindestens 10,85 m auf; der ergänzte Radweg erhält dabei eine Breite von 1,60 m.

Das Vorhaben stellt die Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Bundesstraße gemäß § 9 UVPG dar. Um festzustellen, ob diese Baumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsüberprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung Südwestfalen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

2. Daten und Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung der Stufe 1
- Rastvogelkartierung des Hammerweiher (BK-5013-175)
- Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:1000
- Maßnahmenplan im Maßstab 1:250

3. Sachverhaltsdarstellung

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Baumaßnahme weist insgesamt eine Baulänge von ca. 950 m auf. Mit dem Ersatzneubau der drei Brückenbauwerke und der bestandsorientierten Ertüchtigung der B 517 mit Anlage eines Radweges

ist hierbei eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 10.200 m² verbunden. Der Anteil neu zu versiegelnder Flächen beträgt insgesamt ca. 300 m². Die Maßnahme wird in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt, so dass sich eine geschätzte Gesamtbauzeit von ca. 3 Jahren ergibt. Die Wirkfaktoren beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Planung. Indirekte Projektwirkungen bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht gegeben. Die B 517 entfaltet bereits heute eine deutliche Trenn- und Isolationswirkung. Umweltbeeinträchtigungen werden durch Einhalten der einschlägigen Vorschriften auf ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Maß reduziert.

3.2 Standort des Vorhabens

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im betrachteten Trassenabschnitt nicht vorhanden. Auch weitere naturschutzrechtlich geschützte, punktuelle, linienhafte oder flächige Objekte (u.a. Landschafts- und Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) werden nicht berührt. Unmittelbar an die Maßnahme angrenzend befindet sich der im Biotopkataster NW erfasste Hammerweiher (BK-513-175), dem Weiher kommt eine hohe Bedeutung als Rastgewässer für Wasservögel zu. Weiterhin ist der Hammerweiher und seine Ufer in der Biotopverbundfläche „Ferndorfbach und Littfebach“ (VB-A-4813-004) einbezogen. Die Baumaßnahme greift baubedingt lediglich randlich in die straßenseitigen Böschungen des Hammerweihers ein. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung geht von der Maßnahme nicht aus.

Die Maßnahme liegt im Achtungsabstand (LANUV) des Betriebsbereiches der WAGA-Tec GmbH (Anlage zur Galvanischen Verchromung von Metallen). Die B 517 ist im Sinne des §3 (5d) BimSchG mit einem DTV knapp > 10.000 Kfz als wichtiger Verkehrsweg eingestuft, der neu zu errichtende Radweg stellt dagegen keinen wichtigen Verkehrsweg im Sinne der Seveso-III-Richtlinie dar. Mit der Baumaßnahme ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, auch erfolgt keine wesentliche bauliche Änderung. Es handelt sich daher bei der Straße um ein Schutzobjekt im Bestand. In Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 (Immissionsschutz einschl. anlagebezogener Umweltschutz) wurde der angemessene Sicherheitsabstand nicht ermittelt, da durch die Maßnahme die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle nicht erhöht wird. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen werden in Anbetracht der verkehrsbedingten Vorbelastung durch die B 517 betriebs- und baubedingt als gering eingestuft.

Die im Bereich des Hammerweihers durchgeführte Rastvogelkartierung, sowie die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ergaben, dass für keine der im Wirkraum der Maßnahme zu erwartenden streng oder besonders geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorliegen. Die ermittelten Eingriffe können durchweg kompensiert werden. Daher sind die ermittelten Auswirkungen nicht entscheidungserheblich.

3.3 Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind – auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte der Nr. 14.3 bis 14.5 in Anlage 1 des UVPG - als gering zu bewerten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende B 517 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Kriterien von Anlage 3 Nr. 3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

4. Ergebnis und Begründung der Einzelfallprüfung

Erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Aufgestellt Netphen, 14.01.2019

Im Auftrag

Julia Barej